

Hauptsatzung der Stadt Krakow am See

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 17.12.2019 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1 Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

(1) Die erste Erwähnung der Stadt Krakow am See ist in einer Urkunde aus dem Jahre 1298 nachgewiesen. Die Stadt Krakow am See ist seit 1956 als Luftkurort anerkannt. Seit 1999 darf die Stadt den Titel "Staatlich anerkannter Luftkurort", entsprechend dem Gesetz über die Anerkennung als Kur- und Erholungsort in M-V, tragen.

(2) Die Stadt Krakow am See führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.

(3) Das Wappen zeigt in Gold einen hersehenden, goldgekrönten schwarzen Stierkopf mit geschlossenem Maul, ausgeschlagener roter Zunge und silbernen Hörnern. Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

(4) Die Flagge ist gleichmäßig längs gestreift von schwarz und gelb. Auf der Mitte des Flaggentuchs liegt, auf jeweils zwei Drittel des schwarzen und des gelben Streifens übergreifend, das Stadtwappen. Die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie fünf zu drei.

(5) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift „STADT KRAKOW AM SEE“. Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten. Der Bürgermeister kann seine Stellvertreter mit der Siegelführung beauftragen.

§ 2 Ortsteile

(1) Die Stadt Krakow am See besteht aus den Ortsteilen:

- Krakow am See
- Alt Sammit,
- Bellin,
- Bossow,
- Charlottenthal,
- Groß Grabow,
- Klein Grabow,
- Marienhof,
- Möllen,
- Neu Sammit,
- Steinbeck.

(2) Die Stadtvertretung wählt für die Ortsteile

- Alt Sammit zusammen mit Neu Sammit
 - Bossow zusammen mit Möllen,
 - Charlottenthal zusammen mit Groß Grabow und mit Klein Grabow,
 - Bellin zusammen mit Marienhof und mit Steinbeck,
- jeweils eine Ortsteilvertretung. Sie führen den Namen der jeweiligen Ortsteile.

(3) Die Aufforderung zur Kandidatenaufstellung erfolgt durch einfache Bekanntmachung.

(4) Die Ortsteilvertretungen haben je Ortsteilvertretung fünf Mitglieder. Sie führen die Bezeichnung Ortsteilvertreter. Jede Ortsteilvertretung wählt einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Die Vorsitzenden der Ortsteilvertretungen führen die Bezeichnung Ortsteilvorsitzender.

- (5) Der Vorsitzende der Ortsteilvertretung hat in der Stadtvertretung und in den Ausschüssen das Rede- und Antragsrecht, soweit Angelegenheiten des Ortsteiles betroffen sind.
- (6) Die Ortsteilvertretungen sind über wichtige Angelegenheiten und insbesondere vorgesehene kommunale Investitionen, die in den jeweiligen Ortsteilen von öffentlichem und allgemeinem Interesse sind, zu beteiligen.
- (7) Die Ortsteilvertretungen erhalten Einsicht in die Niederschriften, soweit die Kommunalverfassung dieses zulässt.

§ 3 Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt. Zu diesem Zweck sollen Einwohnerversammlungen abgehalten sowie andere geeignete Formen einer bürgernahen kommunalen Öffentlichkeitsarbeit angewendet werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Stadtvertreterversammlung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Stadtvertreterversammlung Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Für die Fragestunde ist insgesamt eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Angelegenheiten der Stadt zu berichten.

§ 4 Stadtvertretung

- (1) Die Stadtvertreterversammlungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
 3. Grundstücksgeschäfte,
 4. Vergabe von Aufträgen.
- (3) Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten des Absatzes 2 zu den Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

§ 5 Ausschüsse

- (1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind grundsätzlich nicht öffentlich.
§ 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

- (2) Folgende Ausschüsse werden gemäß §§ 35, 36 KV M-V gebildet:

- **Hauptausschuss** für Beratungen zu nachstehenden Angelegenheiten und Aufgaben:

1. Vorschläge für die Durchführung des Haushalts- und Finanzplanes,
2. Ausübung des Vorkaufsrechtes,
3. Regelung der Erschließungs- und der sonstigen Beiträge,
4. Angelegenheiten des Gewerbes, des Marktwesens und der öffentlichen Ordnung,
5. Angelegenheiten der öffentlichen Einrichtungen.

Hierzu werden beratende Beschlüsse gefasst.

Der Hauptausschuss trifft gemäß § 22 Absatz 4 KV M-V Entscheidungen:

1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von über 2.500,00 EUR bis 5.000,00 EUR sowie bei wiederkehrenden Leistungen von über 1.000,00 EUR bis 2.500,00 EUR pro Monat gerichtet sind;
2. über die Entscheidung zur personellen Besetzung vorhandener Arbeitsplätze.

Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden.

Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister sechs weitere Stadtvertreter an.

- **Sozialausschuss** für Beratungen zu Angelegenheiten

- der Schul- und Kindereinrichtungen,
- der Kulturförderung und der Sportentwicklung,
- der Kultur-, Heimat-, Gemeinschafts- und Brauchtumpflege,
- der Jugendförderung,
- des Gesundheits- und Sozialwesens,
- der Behinderten- und Seniorenförderung,
- des Vereinswesens.

- **Wirtschaftsausschuss** für Beratungen zu Angelegenheiten

- der Wirtschaftsförderung und der Gewerbeansiedlung,
- des Fremdenverkehrs und des Luftkurortes,
- der Land- und Forstwirtschaft,
- des Landschafts-, Natur- und Umweltschutzes.

- **Finanzausschuss** für Beratungen zu Angelegenheiten

- des Finanz- und Haushaltswesen, des Haushaltssicherungskonzeptes,
- der Steuern, Gebühren, Beiträge und sonst. Abgaben.

- **Bauausschuss** für Beratungen zu Angelegenheiten

- der Stadtentwicklung und Ortsplanung,
- der Flächennutzungsplanung in Zusammenarbeit mit dem Wirtschaftsausschuss und dem Sozialausschuss,
- der Gestaltungssatzung,
- der Vorbereitung zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens für bedeutsame Bauvorhaben gem. § 36 BauGB für Bauanträge (§ 33 34, 35 BauGB) und für Vorkaufsrecht (§§ 24-28 BauGB),
- der Förderung der Stadtsanierung,
- der Planung und Realisierung städtischer Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, insbesondere die detaillierte Vorbereitung der Leistungsverzeichnisse,
- der Gestaltung öffentlicher Anlagen, der Stadtverschönerung unter Berücksichtigung der Ortsteile,
- der Vorbereitung der Flurbereinigung,
- der Erarbeitung von Empfehlungen zur Vergabe von Bauleistungen.

Die beratenden Ausschüsse der Stadtvertretung setzen sich aus vier Stadtvertretern und drei sachkundigen Einwohnern zusammen. Sie wählen aus ihrem Kreis den Vorsitzenden sowie einen bzw. zwei Stellvertreter.

(3) Gemäß § 36 (2) S. 5 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Stadtvertretern. Sie wählen aus ihrem Kreis einen Vorsitzenden.

(4) Der Ausschussvorsitzende sorgt mit Hilfe des Amtes für die Aufstellung der Tagesordnung und die Erstellung der Niederschrift.

(5) Die Mitglieder der beratenden Ausschüsse werden bei Verhinderung durch Stellvertreter aus der jeweils gleichen Fraktion vertreten. Stadtvertreter durch Stadtvertreter sowie sachkundige Einwohner durch sachkundige Einwohner oder Stadtvertreter. Die Fraktionen können stellvertretende sachkundige Einwohner entsprechend der Sitzverteilung der beratenden Ausschüsse benennen.

(6) Die Stadt Krakow am See entsendet gemäß § 132 KV M-V Mitglieder in den Amtsausschuss.

(7) Der Sozialausschuss kann das Jugendparlament und den Seniorenbeirat in seine Entscheidungsfindung mit einbeziehen.

§ 6 Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister trifft gemäß § 39 KV M-V Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen (brutto):

1. über Verträge, die nicht Nr. 2., 3., 4. betreffen und auf einmalige Leistungen bis 2.500,00 EUR sowie bei wiederkehrenden Leistungen bis 1.000,00 EUR pro Monat gerichtet sind;
2. über außerplanmäßige Verträge, die auf einmalige Leistungen bis 2.500,00 EUR sowie bei wiederkehrenden Leistungen bis 500,00 EUR pro Monat gerichtet sind;
3. über überplanmäßige Ausgaben von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 2.500,00 EUR sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben bis 2.500,- EUR je Ausgabefall;
4. über Verträge über Planungsleistungen bis zu einer Höhe von 40.000,00 EUR
5. bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis 500,00 EUR
6. über die Direktvergabe gemäß UVgO bis zu einem Wert von bis zu 5.000,00 EUR, über Aufträge nach den Vergabeverfahren gemäß VOL bis zum Wert von 50.000,00 EUR und über Aufträge nach dem Vergabeverfahren VOB bis zum Wert von 100.000,00 EUR. Bei Entscheidungen der Ausführungsvarianten ist der Bauausschuss zu beteiligen.

(2) Der Bürgermeister entscheidet ein Vorkaufsrechtsverzicht und gemeindliches Einvernehmen gem. § 36 Baugesetzbuch (BauGB) für Bauanträge (§§ 33, 34, 35 BauGB), sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In den Fällen

2.1. eines Bauvorhabens mit besonderer gemeindlicher Bedeutung (wie z.B. Bauvorhaben, die ein Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz oder die zur Beurteilung der Raumverträglichkeit ein Raumordnungsverfahren durchlaufen bzw. bei denen eine Umweltverträglichkeitsstudie durchgeführt werden muss) oder

2.2. von Bauvorhaben, die eine beabsichtigte gemeindliche Bauleitplanung berühren, obliegt es weiterhin der Stadtvertretung, über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB zu entscheiden.

(3) Die Stadtvertretung ist laufend über alle Entscheidungen zu unterrichten.

(4) Verpflichtungserklärungen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 750,00 EUR bzw. von 250,00 EUR bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihr oder ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 EUR.

(5) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100,00 EUR.

§ 7 Entschädigungen

(1) Den ehrenamtlich Tätigen der Stadt Krakow am See werden Aufwandsentschädigungen entsprechend der Entschädigungsverordnung des Landes Mecklenburg – Vorpommern (EntschVO M-V) in der jeweils gültigen Fassung gewährt.

(2) Die Mitglieder der Stadtvertretung, der Ausschüsse und Fraktionen einschließlich der sachkundigen Einwohner, sowie im Vertretungsfall ihre Stellvertreter erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung, Ausschusssitzungen und Fraktionssitzungen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 EUR.

(3) Ausschussvorsitzende erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 EUR.

(4) Fraktionsvorsitzende erhalten eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 EUR

(5) Vorsitzende der Ortsteilvertretungen erhalten eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 EUR.

(6) Die Mitglieder der Ortsteilvertretungen erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 EUR.

(7) Der Bürgermeister erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.500,00 EUR.

Der erste Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 EUR.

Der zweite Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 EUR.

(8) Spätestens nach drei Monaten Vertretung entfällt die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung für den jeweiligen Amtsinhaber. In diesem Fall erhält die jeweils stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung.

(9) Ehrenamtlich Tätige können entsprechend der Entschädigungsverordnung M-V Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz erhalten.

(10) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus Tätigkeit als Vertreter der Stadt in der Versammlung der Gesellschafter oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts ist an die Stadt abzuführen, soweit sie monatlich 100,00 EUR überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie 250,00 EUR, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführern 500,00 EUR überschreiten.

(11) Die Fraktionen erhalten nach § 19 Abs. 1, 2 KV-DVO zur Erfüllung ihrer Aufgaben Unterstützung aus Haushaltsmitteln in Höhe von 40 EUR je Fraktionsmitglied je Haushaltsjahr. Über die zweckentsprechende Verwendung der gewährten Mittel ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres durch Vorlage eines Sachberichtes und eines zahlenmäßigen Nachweises ein Verwendungsnachweis zu führen. Die Fraktionsvorsitzenden haben die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel zu versichern. § 19 Abs. 3 bis 6 KV-DVO gelten entsprechend.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) oder Flurbereinigungsgesetz handelt, werden im Internet auf der Homepage des Amtes Krakow am See unter der Adresse www.amt-krakow-am-see.de öffentlich bekannt gemacht. Auf der

Homepage des Amtes Krakow am See unter der Adresse www.amt-krakow-am-see.de sind die Satzungen über den Button „Satzungen“ und die sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen über den Button „Öffentliche Bekanntmachung“ zu erreichen. Die zusätzlichen Internetbekanntmachungen nach BauGB erfolgen ebenfalls über die Homepage des Amtes Krakow am See unter der Adresse www.amt-krakow-am-see.de. Die Bekanntmachung ist nach Ablauf des ersten Tages bewirkt an dem die Bekanntmachung im Internet verfügbar ist.

Unter der Anschrift Amt Krakow am See, Markt 2, 18292 Krakow am See kann sich Jedermann Satzungen der Stadt Krakow am See kostenpflichtig zusenden lassen. Entsprechende Textfassungen werden zur Mitnahme während der Öffnungszeiten im Sitzungsdienst des Amtes Krakow am See, Markt 2, bereitgehalten. Dies gilt auch für außer Kraft getretene Satzungen.

Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen auf Grund von Vorschriften des BauGB oder des Flurbereinigungsgesetzes erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Krakow am See, dem „Krakower Seen-Kurier“. Das amtliche Bekanntmachungsblatt des Amtes Krakow am See erscheint monatlich, es wird in alle Haushalte der Gemeinde geliefert. Das amtliche Bekanntmachungsblatt kann einzeln bzw. im Abonnement in der Amtsverwaltung in 18292 Krakow am See, Markt 2, bezogen werden. Der Bezug im Abonnement kann nach formloser Beantragung beim Amt Krakow am See, Markt 2, in 18292 Krakow am See gegen Erstattung der Versandkosten vereinbart werden. Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages des Krakower Seen-Kuriers.

(2) Vereinfachte Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bzw. durch Auslegung im Rathaus. Absatz 4 Satz 3 ist gleichfalls anzuwenden.

Die Bekanntmachungstafeln der Stadt befinden sich

- in Krakow am See, Markt 2 (Rathaus)
- in Alt Sammit, Lindenweg 23 (Vereinshaus)
- in Bellin „Am Karpendiek 28“ (Dorfzentrum)
- in Bossow am Haus Nr. 17
- in Charlottenthal, neben Dorfplatz Nr. 5
- in Groß Grabow, am Containerstellplatz, Dorfstraße
- in Klein Grabow, Dorfplatz (vor dem Gutshaus)
- in Marienhof an der Straße „Zum Patersoll“ (gegenüber dem Haus „Zum Patersoll Nr. 4“)
- in Möllen an der Bushaltestelle Dorfallee
- in Neu Sammit in der Nähe Haus Nr. 4

(3) Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage (Aushangfrist), wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.

(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage.

(6) Einladungen zu den Sitzungen der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse sind nachrichtlich unter www.amt-krakow-am-see.de einzusehen.

(7) Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Stadtvertreter Sitzungen sind ebenso unter www.amt-krakow-am-see.de einzusehen.

§ 9 Sprachformen

Aus Vereinfachungsgründen erfolgt im Satzungstext die Verwendung der männlichen Sprachform; die Bezeichnungen gelten jedoch gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Die Hauptsatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 29.05.2018 nebst Änderungen vom 06.09.2018 und vom 26.08.2019 außer Kraft.

Krakow am See, den 06.02.2020

Oppitz - Bürgermeister

Hiermit wird die o.g. Satzung öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres schriftlich, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt Krakow am See, Markt 2, 18292 Krakow am See geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften. Die Satzung wurde dem Landrat des Landkreises Rostock als untere Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 15.01.2020 zur Genehmigung angezeigt. Mit Schreiben vom 30.01.2020, eingegangen am 03.02.2020, hat die untere Rechtsaufsichtsbehörde mitgeteilt, dass keine Rechtsverstöße geltend gemacht werden.

Krakow am See, den 04.02.2020

gez. i.A. Lommack
Amt Krakow am See